

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Dezember 2005

Nr. 2005/2586

Asyl: Schlüsselzahl ab 1. Januar 2006 für die Umverteilung asylsuchender Personen auf die solothurnischen Einwohnergemeinden

1. Feststellungen und Erwägungen

Gestützt auf Ziffer 1 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1042 vom 31. März 1987 sind alle solothurnischen Einwohnergemeinden verpflichtet, asylsuchende Personen aufzunehmen. Die Gemeinden haben die Unterbringung und Betreuung der zugewiesenen Personen zu gewährleisten.

Nach Ziffer 1 des Kreisschreibens vom 27. März 1990 legt der Regierungsrat periodisch die Schlüsselzahl fest, nach der die solothurnischen Einwohnergemeinden asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen im Verhältnis zur Einwohnerzahl aufzunehmen haben.

Gemäss Asylverordnung 1, Art. 21 muss der Kanton Solothurn 3.5 % aller Asylsuchenden aufnehmen. Dem Kanton Solothurn werden vom Bundesamt für Migration, BFM bis Ende 2005 rund 290 Asylsuchende zugewiesen.

Die Gesuchszahlen im Jahr 2005 sind gegenüber dem Jahr 2004 erneut rückläufig. Bis Ende 2005 erwartet man gesamtschweizerisch ca. 10'000 Asylgesuche gegenüber 14'248 im Vorjahr (2003 = 21'037 Gesuche). Die Asylgesuche gehen seit 2002 kontinuierlich zurück. Zusätzlich zum Rückgang von Asylgesuchen wirkt sich seit dem 1.4.2004 die veränderte Praxis bezüglich Personen mit einem Nichteintretensentscheid NEE aus. Diese Personen erhalten keine Sozialhilfe mehr. Sie erhalten – auf Antrag hin – nur noch Nothilfe.

Bei der Annahme von ca. 10'000 Asylgesuchen für das Jahr 2006 müsste man mit rund 350 Zuweisungen für den Kanton Solothurn rechnen (3.5 %). Davon werden ca. ein Fünftel der Gesuchsteller einen NEE erhalten. Somit kann pro 2006 mit ca. 280 Zuweisungen für den Kanton Solothurn gerechnet werden. Bei rund 247'000 Kantonseinwohnern (ohne die Gemeinden Balm und Oberbuchsiten) ergibt sich eine Schlüsselzahl von 1000.

Seit Januar 2005 gelten nur noch Oberbuchsiten und Balm als Zentrengemeinden. Diesen Gemeinden werden 75% der Zentrenplätze an das Aufnahmesoll angerechnet.

Der Grossteil der Einwohnergemeinden hat die Aufnahmepflicht solidarisch und pflichtbewusst erfüllt oder ohne grosse Diskussionen übererfüllt. Einzelne Einwohnergemeinden fanden dabei ihre Lösung auch in Verabredungen MIT DER Nachbargemeinde oder über finanzielle Ausgleiche. Trotzdem sind immer noch mehrere Gemeinden seit Jahren im Rückstand, obwohl auch hier verschiedene Gemeinden auf Grund der Interventionen ihren Rückstand erheblich verkleinert oder sogar in einen Vor-

sprung umgewandelt haben. Grundsätzlich ist daher an die Aufnahmepflicht aller Gemeinden zu erinnern.

Die beiliegende Liste gibt Aufschluss darüber, welche Gemeinden im Vorsprung und welche im Rückstand sind.

Die gegenwärtige Situation bietet Gelegenheit, diese Rückstände auszugleichen. Der Regierungsrat belässt es deshalb dieses Jahr nicht mit der jährlichen, dringenden Aufforderung an die säumigen Gemeinden, ihre Aufnahmerückstände abzubauen. Grundsätzlich sollen deshalb im Jahre 2006 Neuzuweisungen an Einwohnergemeinden gemacht werden, welche "im Rückstand" sind. Die Gemeinden mit Vorsprung im Aufnahmesoll sind gehalten, auf die Anpassung ihrer Aufnahmestrukturen zu achten.

Für die Erfüllung der Aufnahmepflicht für Gemeinden mit Rückständen bestehen folgende zusätzlichen Möglichkeiten:

- "Rückstandsgemeinden" gelten aufnahmebereiten Einwohnergemeinden oder "Vorsprungsgemeinden" ihre finanziellen Aufwendungen ab, um so ihren Rückstand im Aufnahmesoll zu reduzieren. Sie nehmen entsprechende Kontakte mit den Vorsprungsgemeinden auf.
- Mehrere Einwohnergemeinden in der Region schliessen sich im Asylbereich zusammen. Dadurch vermindert sich der Aufnahmedruck schon allein deshalb, weil die Einwohnerzahlen aller zusammengeschlossenen Gemeinden zusammengezählt und durch die Schlüsselzahl geteilt werden. Weitere Vorteile liegen auf der Hand: Die Betreuungsaufgabe wird einer Gemeinde übertragen und vereinfacht sich. Der administrative Aufwand verringert sich erheblich.

Ergeben sich keine Verhandlungslösungen mit andern Einwohnergemeinden, nimmt der Kanton die Ersatzvornahme auf Kosten der säumigen Einwohnergemeinde vor.

Es wird geprüft, ob säumigen Gemeinden zudem die jährliche Vergütung von Betreuungskosten für die sich bereits in der Gemeinde aufhaltenden Asylsuchenden, bis zur Erfüllung der Aufnahmepflicht zurückgestellt werden soll. Auf Grund der tiefen Zuwanderung wird ebenfalls geprüft, ob ab dem Jahr 2007 ein Systemwechsel in der Umverteilung Asylsuchender vorgenommen vorzunehmen ist.

Sollte sich die Zahl asylsuchender Personen im Jahr 2006 drastisch verändern, müsste der kantonale Zuweisungsschlüssel zwischenzeitlich angepasst werden.

2. Beschluss

Gestützt auf Ziffer 1 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1042 vom 31. März 1987, bzw. Ziffer 1 des Kreisschreibens vom 27. März 1990

- 2.1 Die Schlüsselzahl für die Umverteilung von asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen ohne Aufenthaltsbewilligung wird ab 01.01.2006 auf 1000 festgesetzt.
- 2.2 Nach Massgabe des Kreisschreibens vom 27.03.1990 beträgt die Zuweisung an die solothurnischen Einwohnergemeinden eine Person pro 1000 Einwohner.
- 2.3 Die Mindestzuweisung beträgt zwei Personen pro Einwohnergemeinde, beziehungsweise "Asylkreis".
- 2.4 Das Amt für soziale Sicherheit wird mit der Kontingentsberechnung 2006 für die einzelnen Gemeinden und mit der Zuweisung von asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen ohne Aufenthaltsbewilligung beauftragt.
- 2.5 Das Amt für soziale Sicherheit wird im Sinne der Erwägungen mit dem Vollzug der Zuweisung und Umverteilung beauftragt. Dem Regierungsrat sind jeweils geeignete Massnahmen vorzuschlagen, falls die Aufnahmepflicht nicht gütlich geregelt werden kann.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

Liste Vollzug Umverteilung (Stand 30. November 2005)

Verteiler

Departemente (5)
ASO, Ablage Amt für soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Asyl (8)
Amt für öffentliche Sicherheit, Ausländerfragen
Aktuarin Sozial- und Gesundheitskommission SOGEKO
Caritas Schweiz, Wengistrasse 42, 4502 Solothurn
Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (126)
Präsidien der solothurnischen Sozialhilfekommissionen (126)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 123, 4528 Zuchwil
Medien (JAE)